

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Staatssekretariat für Migration
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 13. Oktober 2026

Stellungnahme von Arbeitsintegration Schweiz zur

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)

Sehr geehrte Damen und Herren

Arbeitsintegration Schweiz (AIS) bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen Stellung zu nehmen.

Als nationaler Branchenverband der Arbeitsintegration konzentriert sich AIS in dieser Stellungnahme auf **die Auswirkungen der vorgesehenen Änderung auf die berufliche Integration von Schutzbedürftigen**. Zu den weitergehenden migrations-, sozialhilfe- und völkerrechtlichen Fragen nimmt AIS nicht vertieft Stellung.

1. Ausgangslage

Mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 3 Abs. 1 AsylV 2 soll die heutige Vorgabe aufgehoben werden, wonach Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung bei der Sozialhilfe gleich wie die einheimische Bevölkerung zu behandeln sind. Die Kantone könnten damit künftig selbst festlegen, ob sie reguläre Sozialhilfe, reduzierte Leistungen oder eine Zwischenlösung vorsehen.

Arbeitsintegration Schweiz lehnt die vorgesehene Änderung ab. Aus Sicht von AIS ist bei dieser Änderung besonders zu berücksichtigen, dass das Asylgesetz für Schutzbedürftige mit Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung ausdrücklich ein Integrationsziel festlegt. Gemäss Art. 82 Abs. 5 AsylG soll ihrer besonderen Situation Rechnung getragen und namentlich die **berufliche, soziale und kulturelle Integration** erleichtert werden.

Damit stellt sich aus Sicht der Arbeitsintegration insbesondere die Frage, wie die vorgesehene Neuregelung mit diesem Integrationsauftrag zusammenspielt.

2. Arbeitsmarktintegration hängt von mehreren Faktoren ab

Die berufliche Integration von Schutzbedürftigen lässt sich nicht allein über finanzielle Anreize steuern.

Auch das Staatssekretariat für Migration hält fest, dass das Arbeitsmarktpotenzial unter anderem von Ausbildung, Berufserfahrung, Sprachkenntnissen, Alter und Familiensituation sowie von strukturellen Faktoren wie dem regionalen Arbeitsmarkt und der Verfügbarkeit von Kinderbetreuung abhängt. Das SEM weist zudem darauf hin, dass die Integration in den Arbeitsmarkt Zeit und eine gezielte Förderung der notwendigen Kompetenzen benötigt¹.

Entsprechend setzt die Integrationsförderung des Bundes unter anderem auf Sprachförderung, Potenzialabklärungen, Anerkennung ausländischer Qualifikationen, Zusammenarbeit mit Arbeitgebenden sowie eine bessere Koordination zwischen Sozialhilfe, Integrationsförderung und öffentlicher Arbeitsvermittlung.

Gerade bei Personen, die bereits seit mehreren Jahren in der Schweiz leben, ist deshalb eine längerfristige Perspektive entscheidend. Nach fünf Jahren Aufenthalt befindet sich ein erheblicher Teil der Betroffenen nicht mehr am Anfang des

¹ SEM (2025): Erwerbssituation von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen, 2025.
Ecoplan (2024) Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Integration von Migrantinnen und Migranten, Schlussbericht vom 25. Oktober 2024, im Auftrag des SEM.
SEM, Staatssekretariat für Migration (SEM), Factsheet: Daten zu Erwerb und Arbeitsintegration Status S

Integrationsprozesses. Investitionen in Sprache, Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration wurden bereits geleistet und sollen möglichst zu einer nachhaltigen Erwerbsintegration und zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führen.

3. Zusammenhang zwischen Sozialhilfe und Erwerbsintegration differenziert betrachten

Aus Sicht von AIS sollte vermieden werden, tiefere Unterstützungsleistungen automatisch mit einer stärkeren Arbeitsmarktintegration gleichzusetzen.

Eine Studie des CESifo von 2024² zeigt, dass starke Kürzungen der Sozialleistungen nicht zu einer höheren Erwerbsbeteiligung führen. Die Annahme, eine Kürzung von Sozialleistungen motiviere die Geflüchteten rascher, eine Arbeitsstelle zu finden und beschleunige so die Erwerbsintegration, ist somit widerlegt. Begründet wird dies damit, dass der finanzielle Anreiz zur Erwerbstätigkeit bei den untersuchten Geflüchteten ohnehin hoch sei. Den Grund für die fehlende Erwerbstätigkeit sehen die Forschenden vielmehr darin, dass viele Geflüchtete trotz vorhandener Bereitschaft effektiv keine Arbeitsstelle fänden. Als mögliche Ursachen nennen sie unter anderem zu wenig Sprachkenntnisse, einen Mismatch zwischen beruflichen Fähigkeiten und den Anforderungen des Arbeitsmarktes sowie Einschränkungen beim Arbeitsmarktzugang. Die Studie zeigt im Übrigen, dass höhere Sozialhilfe die Kriminalität – insbesondere finanzielle Notdelikte wie Diebstahl und kleinere Drogendelikte – deutlich reduziert.

Dies entspricht auch der Erfahrung der Arbeitsintegration: Für eine erfolgreiche Integration braucht es neben der Bereitschaft zur Erwerbstätigkeit passende Kompetenzen, Sprachkenntnisse, Zugang zu Arbeitgebenden, eine realistische berufliche Perspektive sowie bei Bedarf Begleitung und Qualifizierung.

² von DANIEL AUER ET AL., Social Assistance and Refugee Crime, *Working Paper No. 11051* des *Center for Economic Studies and ifo Institute (CESifo)*, April 2024

4. Unterschiedliche kantonale Rahmenbedingungen

Wenn die Kantone künftig über die Höhe der Unterstützungsleistungen entscheiden sollen, drohen **einerseits je nach Wohnkanton oder Wohngemeinde unterschiedliche Leistungen**. Andererseits fallen die Unterstützungsleistungen **je nach Art der Aufenthaltsbewilligung B ungleich aus**; nämlich für an den Status S gekoppelte Aufenthaltsbewilligungen B nach Art. 74 Abs. 2 AsylG allenfalls tiefer im Vergleich zu anderen Aufenthaltsbewilligungen B, was der Gesetzessystematik und -logik entgegensteht. Insgesamt führt dies zu einer schweizweit uneinheitlichen Praxis und **widerspricht dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und dem Diskriminierungsverbot** (Art. 8 Abs. 1 und 2 Bundesverfassung [BV], Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK]).

Für die Arbeitsintegration ist dabei nicht nur die Höhe der finanziellen Unterstützung relevant. Entscheidend ist das Zusammenspiel von Sozialhilfe, Integrationsförderung, öffentlicher Arbeitsvermittlung, Bildungsangeboten und spezialisierten Angeboten der Arbeitsintegration.

AIS erachtet deshalb insbesondere folgende Punkte als relevant:

- Der Zugang zu Sprachförderung, Qualifizierung, Coaching, Arbeitsvermittlung und weiteren arbeitsmarktbezogenen Massnahmen sollte unabhängig von der kantonalen Ausgestaltung der Sozialhilfe gewährleistet bleiben.
- Bei der Ausgestaltung der Leistungen sind integrationsrelevante Voraussetzungen wie Mobilität, Kinderbetreuung sowie die Teilnahme an Bildungs- und Integrationsangeboten zu berücksichtigen.
- Die Schnittstellen zwischen Sozialhilfe, kantonalen Integrationsförderung, RAV und Organisationen der Arbeitsintegration müssen klar geregelt und koordiniert werden.
- Die Auswirkungen unterschiedlicher kantonaler Regelungen auf Erwerbstätigkeit, Sozialhilfeunabhängigkeit und nachhaltige Arbeitsmarktintegration sollten systematisch beobachtet werden.

- Neben dem Stellenantritt sollte insbesondere berücksichtigt werden, ob eine Erwerbstätigkeit längerfristig Bestand hat, zu einer angemessenen Nutzung vorhandener Kompetenzen führt und die wirtschaftliche Selbstständigkeit verbessert.

5. Kohärenz mit den arbeitsmarktpolitischen Zielen des Bundes

Der Bund verfolgt gleichzeitig ausdrücklich das Ziel, die Erwerbsintegration von Personen mit Schutzstatus S zu erhöhen. Personen mit Schutzstatus S haben seit 2024 Zugang zu den kantonalen Integrationsmassnahmen, und für Personen, die seit mindestens drei Jahren in der Schweiz leben, wird eine Erwerbstätigenquote von 50 Prozent angestrebt.

Der Bundesrat hat zudem weitere Massnahmen beschlossen beziehungsweise dem Parlament vorgeschlagen, um den Arbeitsmarktzugang und die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S zu erleichtern.

Aus Sicht von AIS ist deshalb wichtig, dass die verschiedenen politischen Instrumente kohärent aufeinander abgestimmt werden. Änderungen bei der Sozialhilfe sind nicht isoliert zu betrachten, sondern in ihrem Zusammenspiel mit Integrationsförderung, Arbeitsmarktpolitik und dem Ziel einer möglichst nachhaltigen wirtschaftlichen Selbstständigkeit.

6. Fazit aus Sicht der Arbeitsintegration

Für Arbeitsintegration Schweiz steht bei der vorliegenden Änderung nicht primär die isolierte Höhe der Sozialhilfe im Zentrum, sondern deren **Auswirkungen auf die berufliche Integration**.

Art. 82 Abs. 5 AsylG gibt für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung einen klaren integrationspolitischen Auftrag vor: Ihre berufliche, soziale und kulturelle Integration soll erleichtert werden.

Bei der weiteren Behandlung und Umsetzung der Vorlage ist deshalb aus Sicht von AIS insbesondere sicherzustellen, dass unterschiedliche kantonale Unterstützungsmodelle den Zugang zu arbeitsmarktlichen Integrationsmassnahmen nicht erschweren und die bestehenden Integrationsziele des Bundes nicht beeinträchtigen.

AIS regt zudem an, die Auswirkungen der neuen Regelung auf die berufliche Integration systematisch zu beobachten. Dabei sollten neben der Erwerbstätigenquote insbesondere die Sozialhilfeunabhängigkeit, die Nachhaltigkeit der Beschäftigung, die Nutzung vorhandener Qualifikationen sowie der Zugang zu Integrations- und Qualifizierungsmassnahmen berücksichtigt werden.

Die Arbeitsmarktintegration ist ein zentraler Faktor dafür, dass Personen ihren Lebensunterhalt zunehmend selbstständig bestreiten können. Aus Sicht von AIS sollte deshalb auch bei Änderungen des Finanzierungssystems die **nachhaltige berufliche Integration als gemeinsames Wirkungsziel von Bund, Kantonen und den beteiligten Akteuren erhalten bleiben.**

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Sepala Megert', with a stylized, flowing script.

Sepala Megert

Geschäftsleiter Arbeitsintegration Schweiz